

- diese Entscheidung abzuändern;
- dem Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften die Kosten aufzuerlegen.

### Klagegründe und wesentliche Argumente

*Betroffene Gemeinschaftsmarke:* Bildmarke mit den Wortbestandteilen „BATEAUX-MOUCHES“ für Dienstleistungen der Klassen 39, 41 und 43 — Anmeldung Nr. 5666631.

*Entscheidung des Prüfers:* Teilweise Zurückweisung der Anmeldung.

*Entscheidung der Beschwerdekammer:* Zurückweisung der Beschwerde

*Klagegründe:* Verstoß gegen Art. 7 Abs. 1 Buchst. b und c der Verordnung Nr. 207/2009.

---

### Klage, eingereicht am 26. Dezember 2012 — Central Bank of Iran/Rat

(Rechtssache T-563/12)

(2013/C 55/37)

*Verfahrenssprache:* Englisch

#### Parteien

*Klägerin:* Central Bank of Iran (Teheran, Iran) (Prozessbevollmächtigter: M. Lester, Barrister)

*Beklagter:* Rat der Europäischen Union

#### Anträge

Die Klägerin beantragt,

- den Beschluss 2012/635/GASP des Rates vom 15. Oktober 2012 <sup>(1)</sup> und die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 945/2012 des Rates vom 15. Oktober 2012 <sup>(2)</sup> für nichtig zu erklären, soweit sie davon betroffen ist;

- dem Beklagten ihre Kosten aufzuerlegen.

### Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klägerin macht für ihre Klage vier Klagegründe geltend.

1. Erster Klagegrund: Keines der rechtlichen Kriterien für ihre Aufnahme in die Liste sei erfüllt; der Rat habe sich mit seiner Beurteilung, dass irgendeines der Kriterien für die

Aufnahme in die Liste erfüllt sei, offensichtlich geirrt, und es gebe keine wirksame Rechtsgrundlage für die Nennung der Klägerin.

2. Zweiter Klagegrund: Der Rat habe keine angemessenen oder hinreichenden Gründe für ihre Einbeziehung in die angefochtenen Rechtsakte genannt.

3. Dritter Klagegrund: Der Rat habe ihre Verteidigungsrechte und ihren Anspruch auf eine wirksame gerichtliche Überprüfung nicht gewahrt.

4. Vierter Klagegrund: Der Rat habe durch seinen Beschluss, sie in die Liste aufzunehmen, ihre Grundrechte einschließlich des Rechts auf Schutz ihres Eigentums, ihrer Geschäftstätigkeit und ihres Rufes verletzt, ohne dass dies gerechtfertigt oder verhältnismäßig gewesen wäre.

---

<sup>(1)</sup> Beschluss 2012/635/GASP des Rates vom 15. Oktober 2012 zur Änderung des Beschlusses 2010/413/GASP über restriktive Maßnahmen gegen Iran (ABl. L 292, S. 58).

<sup>(2)</sup> Durchführungsverordnung (EU) Nr. 945/2012 des Rates vom 15. Oktober 2012 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 267/2012 über restriktive Maßnahmen gegen Iran (ABl. L 282, S. 16).

---

### Klage, eingereicht am 26. Dezember 2012 — Ministry of Energy of Iran/Rat

(Rechtssache T-564/12)

(2013/C 55/38)

*Verfahrenssprache:* Englisch

#### Parteien

*Kläger:* Ministry of Energy of Iran (Teheran, Iran) (Prozessbevollmächtigter: M. Lester, Barrister)

*Beklagter:* Rat der Europäischen Union

#### Anträge

Der Kläger beantragt,

- den Beschluss 2012/635/GASP des Rates vom 15. Oktober 2012 <sup>(1)</sup> und die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 945/2012 des Rates vom 15. Oktober 2012 <sup>(2)</sup> für nichtig zu erklären, soweit er davon betroffen ist;

- seine Kosten dem Beklagten aufzuerlegen.

**Klagegründe und wesentliche Argumente**

Der Kläger macht für seine Klage vier Klagegründe geltend.

1. Erster Klagegrund: Keines der rechtlichen Kriterien für seine Aufnahme in die Liste sei erfüllt; der Rat habe sich mit seiner Beurteilung, dass irgendeines der Kriterien für die Aufnahme in die Liste erfüllt sei, offensichtlich geirrt, und die Nennung des Klägers beruhe auf einem offensichtlichen Tatsachenirrtum.
2. Zweiter Klagegrund: Der Rat habe keine angemessenen oder hinreichenden Gründe für die Einbeziehung des Klägers in die angefochtenen Rechtsakte genannt.
3. Dritter Klagegrund: Der Rat habe die Verteidigungsrechte und den Anspruch des Klägers auf eine wirksame gerichtliche Überprüfung nicht gewahrt.
4. Vierter Klagegrund: Der Rat habe durch seinen Beschluss, den Kläger in die Liste aufzunehmen, dessen Grundrechte einschließlich des Rechts auf Schutz seines Eigentums, seiner Geschäftstätigkeit und seines Rufes verletzt, ohne dass dies gerechtfertigt oder verhältnismäßig gewesen wäre.

<sup>(1)</sup> Beschluss 2012/635/GASP des Rates vom 15. Oktober 2012 zur Änderung des Beschlusses 2010/413/GASP über restriktive Maßnahmen gegen Iran (ABl. L 292, S. 58).

<sup>(2)</sup> Durchführungsverordnung (EU) Nr. 945/2012 des Rates vom 15. Oktober 2012 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 267/2012 über restriktive Maßnahmen gegen Iran (ABl. L 282, S. 16).

**Klage, eingereicht am 27. Dezember 2012 — National Iranian Tanker Company/Rat**

**(Rechtssache T-565/12)**

(2013/C 55/39)

*Verfahrenssprache: Englisch*

**Parteien**

*Klägerin:* National Iranian Tanker Company (Teheran, Iran) (Prozessbevollmächtigte: R. Chandrasekera, S. Ashley und C. Murphy, Solicitors, sowie M. Lester, Barrister)

*Beklagter:* Rat der Europäischen Union

**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

— den Beschluss 2012/635/GASP des Rates vom 15. Oktober 2012 <sup>(1)</sup> und die Durchführungsverordnung (EU)

Nr. 945/2012 des Rates vom 15. Oktober 2012 <sup>(2)</sup> für nichtig zu erklären, soweit sie davon betroffen ist;

- die sofortige Wirkung der Nichtigerklärung anzuordnen und eine aufschiebende Wirkung auszuschließen;
- dem Beklagten ihre Kosten aufzuerlegen.

**Klagegründe und wesentliche Argumente**

Die Klägerin macht für ihre Klage vier Klagegründe geltend.

1. Erster Klagegrund: Keines der rechtlichen Kriterien für ihre Aufnahme in die Liste sei erfüllt; der Rat habe sich mit seiner Beurteilung, dass irgendeines der Kriterien für die Aufnahme in die Liste erfüllt sei, offensichtlich geirrt, und es gebe keine wirksame Rechts- oder Sachgrundlage für die Nennung der Klägerin.
2. Zweiter Klagegrund: Der Rat habe keine angemessenen oder hinreichenden Gründe für die Nennung der Klägerin angegeben.
3. Dritter Klagegrund: Der Rat habe ihre Verteidigungsrechte und ihren Anspruch auf eine wirksame gerichtliche Überprüfung missachtet.
4. Vierter Klagegrund: Der Rat habe durch seinen Beschluss, sie in die Liste aufzunehmen, ihre Grundrechte einschließlich des Rechts auf Schutz ihres Eigentums, ihrer Geschäftstätigkeit und ihres Rufes verletzt, ohne dass dies gerechtfertigt oder verhältnismäßig gewesen wäre.

<sup>(1)</sup> Beschluss 2012/635/GASP des Rates vom 15. Oktober 2012 zur Änderung des Beschlusses 2010/413/GASP über restriktive Maßnahmen gegen Iran (ABl. L 292, S. 58).

<sup>(2)</sup> Durchführungsverordnung (EU) Nr. 945/2012 des Rates vom 15. Oktober 2012 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 267/2012 über restriktive Maßnahmen gegen Iran (ABl. L 282, S. 16).

**Klage, eingereicht am 18. Dezember 2012 — PAN Europe und Stichting Natuur en Milieu/Kommission**

**(Rechtssache T-574/12)**

(2013/C 55/40)

*Verfahrenssprache: Niederländisch*

**Parteien**

*Klägerinnen:* Pesticide Action Network Europe (PAN Europe) (Brüssel, Belgien) und Stichting Natuur en Milieu (Utrecht, Niederlande) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin F. Martens)

*Beklagte:* Europäische Kommission